

Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen

I. Allgemeines

Unsere nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil aller, auch nachfolgenden Geschäfte mit dem Kunden. Andere Geschäftsbedingungen insbesondere Einkaufsbedingungen von Bestellern werden von uns, auch ohne schriftlichen Widerspruch nicht anerkannt.

II. Angebot und Lieferung

(1)
Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie –nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

(2)
Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Im Falle eines Angebots des Lieferanten mit zeitlicher Bindung und zeitgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

III. Preise und Zahlung

(1)
Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

(2)
Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug bei der Zahlstelle des Lieferanten zu leisten und zwar:

- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
- 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
- 1/3 innerhalb eines weiteren Monats.

Der jeweilige Betrag ist mit Zugang der Rechnung oder sonstiger Zahlungsaufforderung fällig und sofort zahlbar. Zahlungsverzug tritt mit Mahnung nach Fälligkeit ein, ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit.

(3)
Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit unbestrittenen

oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

IV. Lieferzeit

(1)
Vereinbarte Lieferzeiten gelten, sofern sie nicht von uns ausdrücklich als verbindliche Vertragsfrist bezeichnet werden als ungefährender Termin. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang der in Ziffer III vereinbarten Anzahlung.

(2)
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Wird hiernach eine Lieferfrist überschritten, die nicht ausdrücklich als verbindliche Vertragsfrist bezeichnet wurde, so hat der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Lieferung der bestellten Ware zu setzen. Mit Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Im Falle ausdrücklich für verbindlich erklärter Fristen tritt Verzug mit Eingang einer schriftlichen Mahnung des Bestellers bei dem Lieferanten ein, sofern die Frist nicht kalendermäßig bestimmt war.

(3)
Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von den Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

(4)
Im Falle des Lieferverzuges richten sich die Ansprüche des Bestellers nach Ziffer XI 5. Der Anspruch auf Verzugschaden ist jedoch höchstens auf 0,5 v. H. pro volle Woche der Verzögerung, insgesamt auf höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teils der Lieferung der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, beschränkt.

(5)
Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten, mindestens jedoch 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

(6)

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

(1)

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile an den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, zum Beispiel Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

(2)

Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so besteht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft an den Besteller über; jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf die Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

(3)

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenezunehmen.

(4)

Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1)

Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. In diesem Fall tritt er aber schon jetzt die Kaufpreisforderung oder sonstige Vergütungsansprüche an den Lieferanten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

(2)

Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat.

(3)

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er den Lieferant unverzüglich davon zu benachrichtigen.

(4)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der

Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Wurde die Vorbehaltsware in diesen Fällen bereits entsprechend Ziffer VI 1 vom Besteller weiterveräußert, so hat er auf Verlangen die an den Lieferanten abgetretene Forderung anzugeben, damit der Lieferant den Einzug der Forderung selbst vornehmen kann. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so hat er die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf mögliche Fehler zu untersuchen. Offenkundige Mängel, sowie solche, die bei einer solchen Untersuchung festzustellen sind, sind spätestens 10 Tage nach Anlieferung, im Falle versteckter Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so sind offenkundige Mängel spätestens 10 Tage nach der Anlieferung anzuzeigen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so sind Gewährleistungsansprüche unbeschadet der Regelungen in Ziffer IX wegen schuldhafter Vertragsverletzung ausgeschlossen. Im Fall rechtzeitiger Mängelanzeige haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Ziffer IX 4 wie folgt:

(1)

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich der nach billigem Ermessen unterliegenden Wahl des Lieferanten auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung der Kaufsache in Folge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Zustandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel sind dem Lieferant unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

(2)

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, beziehungsweise Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

(3)

Zur Vornahme aller dem Lieferanten nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung

befreit. Nur in dringenden Fällen, bei Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangels selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz für notwendige Kosten zu verlangen.

(4)

Von den durch die Ausbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt. Erhöhte Kosten, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, sind nicht vom Lieferanten zu tragen.

(5)

Wird im Rahmen der Nacherfüllung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen Neubeginn der Gewährleistungsfrist aus. Insbesondere gilt die Lieferung eines Ersatzstücks beziehungsweise die Mängelbeseitigung im Rahmen der Nacherfüllung nicht als Anerkennung eines Anspruchs des Bestellers hierauf.

(6)

Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

(7)

Weitere Ansprüche des Bestellers insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, nur für den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privaten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern. Zuletzt entfällt der Haftungsausschluss bei Mängeln, die vom Verwender arglistig verschwiegen wurden.

VII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferanten der gelieferte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen, sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend.

IX. Rechte des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferanten

(1)

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

(2)

Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene Nachricht mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

(3)

Trifft die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

(4)

Der Besteller hat ferner das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages wenn der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlages der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten.

(5)

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Änderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss

gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, nur für den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Zuletzt entfällt der Haftungsausschluss bei Mängeln, die vom Verwender arglistig verschwiegen wurden.

X. Gerichtsstand, Rechtswahl

(1)

Ist der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so gilt Leonberg als Gerichtsstand vereinbart.

(2)

Für alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen geschlossen werden, gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN- Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.